

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 14.11.2024, Zahl: GR-2024/03/07, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2023, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Neuhaus erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung ihres Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2024, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3 Ausmaß

- (1) Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- und Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird

25,00 Euro.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden,
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes,
 - c) Hunden in Tierasylen
 - d) Ausgebildeten Schweißhunden in anerkannten Schweißhundestationen,
 - e) Nachweislich brauchbaren Jagdhunden von beeideten Jagdschutzorganisationen.
- (2) Hunde aus Tierasylen gemäß Abs. 1 lit. c sind für das laufende Kalenderjahr ab dem Eigentumsübergang auf einen Hundehalter von der Abgabepflicht befreit.
- (3) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners durch Bescheid festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Hundeabgabe sowie der Abgabe für Hundemarken sind die in § 4 K-HAG angeführten Personen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Mai eines jeden Jahres fällig. Sie ist am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten.

§ 7 Hundemarken

- (1) Die Gemeinde Neuhaus folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten eine Hundemarke aus.
- (2) Die Abgabe für die Hundemarke beträgt je Stück 2,50 Euro.
- (3) Die Gemeinde hat dem Abgabenschuldner mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.
- (4) Die Hundemarke wird mit dem Aufdruck „Gemeinde Neuhaus“ und der laufenden Nummer versehen.
- (5) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 13.12.2001, Zahl: GR-2001/04/03, über die Ausschreibung der Abgabe für das Halten von Hunden außer Kraft.

Der Bürgermeister
Patrick Skubel